

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 16.07.2024

Nr. 60

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

764 Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 27.07.2024

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Allgemeinverfügung der Stadt Celle zur Verkürzung der Sperrzeit für Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung in der Altstadt am 27.07.2024

Die Stadt Celle erlässt gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Stadt Celle über die Sperrzeit für die Außenbewirtung von Gaststätten (Sperrzeitenverordnung) vom 27.09.2018 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (Nds. GVBl. Nr. 27/2011 S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Außenbewirtung von Gaststätten in der Altstadt wird die Sperrzeit am 27.07.2024 abweichend von § 2 Abs. 1 Sperrzeitenverordnung auf 24:00 Uhr festgesetzt.
2. Diese Verfügung tritt zum 27.07.2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 27.07.2024 außer Kraft.
3. Der sofortige Vollzug wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die ausführliche Begründung der Verfügung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können im Neuen Rathaus, Schaukasten am Counter, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Stadt Celle unter www.celle.de/Rathaus/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung. Danach kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängern, verkürzen, aufheben oder befristen.

Eine Ausnahmegenehmigung in diesem Sinne kann erteilt werden, wenn neben einem öffentlichen Bedürfnis oder besonderen örtlichen Verhältnissen auch insbesondere immissionsschutzrechtliche Regelungen der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Hier liegen zeitlich begrenzt besondere örtliche Verhältnisse vor. In der Zeit vom 24.07.2024 bis 28.07.2024 findet in der Celler Altstadt auf dem Großen Plan die Veranstaltung Celler Weinfest statt. Das Celler Weinfest ist Mittwoch und Donnerstag 15:00 - 23:00 Uhr, Freitag 15:00 - 24:00 Uhr, Samstag 13:00 - 24:00 Uhr und Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr geöffnet. Aufgrund der hohen Standortgebundenheit und der besonderen Bedeutung für die Stadt Celle, sowie der hohen sozialen Akzeptanz des Weinfestes, ist dieses im genannten Umfang als Sonderfall im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. 3. 2015 zulässig.

Im Zuge des Weinfestes findet ebenfalls Außenbewirtung, insbesondere mit alkoholischen Getränken, statt. Durch das Weinfest und dessen an- und abreisende Gäste kommt es in dieser Zeit zu besonderen Lärmemissionen in der gesamten Altstadt. Es steht nicht zu erwarten, dass eine Außenbewirtung der örtlichen Gastronomie den durch die Veranstaltung ohnehin entstehenden Lärm maßgeblich verstärkt oder übersteigt.

Zudem darf die Maßnahme keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen verletzen.

Die in Ziffer 6.1. der TA Lärm abhängig von der bauplanerischen Zuordnung und unterschieden nach Tages- bzw. Nachtzeit geregelten Immissionswerten für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind grundsätzlich einzuhalten. Die Nachtzeit ergibt sich aus Ziffer 6.4. TA Lärm und bezieht sich auf den Zeitraum zwischen 22:00 - 6:00 Uhr. Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben werden (sprich von 23:00 - 6:00), soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Die Stadt Celle hat durch die Sperrzeitenverordnung die Grundlage hierfür geschaffen.

Die Freizeit-Richtlinie Niedersachsen trifft ergänzende Sonderregelungen. Nach der Richtlinie können an Tagen vor Sonn- und Feiertagen außer den in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertagen abweichend von Nr. 6.4 TA Lärm die Nachtzeit um zwei Stunden (somit 24 Uhr) nach hinten verschoben werden, sofern eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden sichergestellt werden kann. Für diese sogenannten „seltene Ereignisse“ werden in Ziffer 6.3 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für sämtliche Gebietstypen (außer Industriegebiete) auf nachts 55 dB (A) festgelegt (lauteste Stunde); kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen maximal 70 dB (A) erreichen. Diese „seltene Ereignisse“ sind gemäß Ziffer 7.2 TA Lärm auf maximal zehn Nächte pro Kalenderjahr und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden begrenzt. Ausnahmen sind für Freizeitanlagen (also auch für Volksfeste) möglich. Hier ist die mögliche Anzahl an „seltene Ereignissen“ auf maximal 18 Nächte erhöht. Hierbei können im Einzelfall die Dauer und die Zeiten der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt, sowie Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen berücksichtigt werden.

In dem betroffenen Zeitraum vom 24.07.2024 bis 28.07.2024 kommt nur der Samstag für eine solche Ausnahme in Betracht. Bei dem Sonntag, den 28.07.2024, handelt es sich nicht um einen in § 6 NFeiertagsG genannten Feiertag und eine 8-stündige Nachruhe kann sichergestellt werden. Eine Ausnahmegenehmigung für den Betrieb von Außen-gastronomie am 27.07.2024 bis 24:00 Uhr verstößt somit nicht gegen immissionsschutzrechtliche Regelungen.

Eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Sperrzeitenverordnung für den gesamten der Satzung unterliegenden Bereich am 27.07.2024 bis 24:00 Uhr kann somit gewährt werden.

Die Maßnahme ist als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG zu treffen, da eine Vielzahl von Gastronomiebetrieben in der Altstadt betroffen ist.

Zu Nr. 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verfügung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass Gewerbetreibende eines Gastronomiebetriebes in der Altstadt im Falle der Klageerhebung diese Ausnahme unabhängig des Ergebnisses des Klageverfahrens, welches erst nach Ende des Weinfestes zu erwarten wäre, nicht nutzen könnten.

Zu Nr. 3 und 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist bis zum Ablauf des 27.07.2024 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Stadt Celle, den 09.07.2024
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
vertreten durch

McDowell
Stadträtin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN